Grundlagen der Zusammenarbeit
für die Nutzung der SVG Mautservice-Karte in Österreich

1. Geltungsbereich dieser Grundlagen:
In der Republik Österreich wird seit dem 1.1.2004 ein fahrleistungsabhängiges Entgelt für die Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes durch Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t seitens der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft („ASFINAG“ oder nachfolgend auch: „BETREIBER“ genannt) erhoben. Zu diesem Zweck verkauft die ASFINAG Mautwerte und (Maut-) Systemzugangsberechtigungen und ermöglicht die bargeldlose Zahlung der Mautwerte und (Maut-) Systemzugangsberechtigungen sowie von eventuellem Kostenersatz für die Fahrzeuggeräte und für die von ASFINAG bezogenen Einzelleistungsinformationen (nachfolgend: „Maut und Mautnebenleistungen“) über die zum Verfahren zugelassene SVG Mautservice-Karte oder in sonstiger Weise, und zwar sowohl im sog.

- Pre-pay-Verfahren (Verrechnung der Maut vor Inanspruchnahme) als auch im sog.
- Post-pay-Verfahren (Verrechnung der Maut nach Inanspruchnahme)

ohne dass eine SVG Mautservice-Karte im Rahmen des Post-pay-Verfahrens körperlich verwendet werden muß.

Die vorliegenden „Grundlagen der Zusammenarbeit“ gelten dann, wenn der Mautpflichtige mit SVG vereinbart, die „Maut und Mautnebenleistungen“ unter Verwendung des SVG Mautservice-Karten-Verfahrens zu begleichen. In diesem Fall ist der Mautpflichtige berechtigt, „Maut und Mautnebenleistungen“ über die SVG und deren Beteiligungsgesellschaft HGK Handelsgesellschaft für Kraftfahrzeugbedarf GmbH & Co. KG, Düsseldorf, („HGK“) zu erwerben und in Anspruch zu nehmen. Der Zahlungsausgleich erfolgt im Regelfall in der Weise, daß SVG den Preis für „Maut und Mautnebenleistungen“ nebst einem von HGK erhobenen Serviceaufschlag von 2 % und einschließlich der in Österreich jeweils geltenden Umsatzsteuer gemäß Rechnung der HGK vom Mautpflichtigen einzieht. Für den Fall, dass ein Erwerb von „Maut und Mautnebenleistungen“ nicht erfolgt oder erfolgen kann, beauftragt der Mautpflichtige hiermit SVG, die in Anspruch genommenen „Maut und Mautnebenleistungen“ in seinem Namen und auf seine Rechnung gegenüber der ASFINAG oder einem anderen berechtigten Inhaber der Rechte auszugleichen. SVG ist dann berechtigt, von dem Mautpflichtigen den Ersatz der hierfür entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

Für Verbindlichkeiten des Mautpflichtigen, die außerhalb des zugelassenen SVG Mautservice-Karten-Verfahrens durch den Einsatz einer anderen SVG Tank- oder Service-Karte begründet werden, gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Verfahren.

2. Voraussetzungen der Abrechnung über SVG

a) Antrag des Mautpflichtigen zur Abrechnung der in Anspruch genommenen „Maut und Mautnebenleistungen“ in Österreich und
b) schriftliche Bestätigung seitens SVG gegenüber dem Mautpflichtigen zur Abrechnung über die SVG Mautservice-Karte und
c) die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandates zum Lastschrifteinzug durch SVG oder einem von SVG hierzu beauftragten Dritten . Änderungen der Bankverbindung müssen der SVG unverzüglich schriftlich mitgeteilt und ein neues SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt werden und
d) die ordnungsgemäße Benutzung des Erfassungsgerätes des BETREIBERS („GOBOX“) oder des von der Toll Collect GmbH zur Verfügung gestellten Fahrzeuggerätes zur „OBU-Einbuchung in Österrreich“.

3. Abrechnungsverfahren
Die Abrechnung der über die SVG und HGK erworbenen „Maut und Mautnebenleistungen“ erfolgt – unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen der Parteien – ausschließlich in folgender Weise:

a) SVG wird auf der Basis der vom BETREIBER übermittelten Leistungsdaten in Zeiträumen von bis zu einem Monat (ohne Bindung an den Kalendermonat) die gemäß Ziffer 1 entstandenen Forderungen aus „Maut und Mautnebenleistungen“ gegenüber dem Mautpflichtigen abrechnen.
b) Hierzu erhält der Mautpflichtige von SVG oder von der hierzu beauftragten HGK eine Rechnung, die die kumulierten Forderungsbeträge an „Maut und Mautnebenleistungen“ sowie den Serviceaufschlag und die jeweils in Österreich geltende Umsatzsteuer auf die Gesamtsumme aus der jeweiligen Abrechnungsperiode ausweist. SVG steht es frei, ggf. abweichend von periodischen Abrechnungen auch Zwischen- oder Abschlagsabrechnungen vorzunehmen.
c) Die Abrechnung kann allein oder gemeinsam mit anderen Forderungen der SVG gegen den Mautpflichtigen (z.B. aus Betankungen oder Warenlieferungen) erfolgen.
d) Die Kontrolle der periodischen Rechnungen von SVG oder HGK (Ziff. b)) anhand von Übersichten des BETREIBER – sog. Einzelleistungsinformationen - über das self-care-Web-Portal obliegt allein dem Mautpflichtigen. Im Reklamationsfall sind die Einzelleistungsinformationen der SVG zur Verfügung zu stellen.
e) Der Mautpflichtige ist für die Einhaltung etwaiger für die Mautpflichtigen geltenden rechtlichen Bestimmungen insb. nach der „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“ auch im Verhältnis zur SVG verantwortlich.
f) Zweifel an der Richtigkeit der den Übersichten des BETREIBER zugrundeliegenden Erfassungsvorgängen oder -einrichtungen begründen gegenüber der Abrechnung der SVG kein Zurückbehaltungsrecht. SVG wird – soweit möglich - gemeinsam mit dem Mautpflichtigen die Berechtigung der Einwände/Reklamationen gegenüber dem BETREIBER prüfen.
g) Gegen die Mautabrechnungen der SVG kann der Mautpflichtige mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Fälligkeit/Lastschrifteinzug
Die Abrechnungsbeträge gemäß Ziff. 1 und Ziff. 3 sind zu dem in der Abrechnung oder in anderer Form genannten Datum zur Zahlung an SVG fällig (in der Regel 18 Tage nach dem Rechnungsdatum), sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Mautpflichtige ohne Mahnung in Verzug.
Über das Ausführungsdatum und den Betrag der Lastschrift gem. Ziff. 2, c) (SEPA-Firmenlastschriftmandat) wird SVG den Mautpflichtigen durch die jeweilige Lastschriftanzeige (separat oder auf der entsprechenden Abrechnung) oder in sonstiger Weise spätestens am Tag vor Ausführung des Lastschrifteinzugs informieren.

5. Verzugsfolgen
Im Falle des Verzugseintritts sind alle Forderungen aus „Maut und Mautnebenleistungen“ sofort zur Zahlung fällig, gleich ob die jeweiligen Rechnungen schon beim Mautpflichtigen eingegangen sind und welches Zahlungsziel hierauf vermerkt ist.
Der Mautpflichtige hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen.
Fälligkeits- oder Verzugszinsen berechnet SVG nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 288, 247 BGB.

6. Sperre
Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist SVG berechtigt, dem BETREIBER ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung mitzuteilen, dass der Mautpflichtige nicht mehr als Abrechnungskunde der SVG-Mautservice-Karte behandelt werden darf und seine SVG-Mautservice-Karte(n) sowie das/die dazugehörige(n) Erfassungs-/Fahrzeuggerät(e) (s.o. Ziff. 2.d)) für die Nutzung in Österreich gesperrt ist/sind („Sperre“).
Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn der Mautpflichtige seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziff. 7 nicht innerhalb einer dafür von SVG gesetzten Frist nachkommt
b) wenn das SEPA-Firmenlastschriftmandat widerrufen wird
c) wenn es beim Einzug von Forderungen zu Lastschrift-Protesten kommt, es sei denn, der Mautpflichtige hat dies nicht zu vertreten
d) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mautpflichtigen beantragt wird
e) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Mautpflichtigen eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich über ihn eingeholte Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Bezahlung von Verbindlichkeiten gefährdet ist. Gleiches gilt, wenn nach den Bestimmungen des Forderungsausfallversicherers der SVG die Versicherung der Forderung gegen den Mautpflichtigen nicht oder nicht mehr möglich ist.

7. Sicherheiten
SVG kann die Bestellung oder – im Falle während der Zusammenarbeit veränderter Umstände – die Erhöhung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko als Mautabrechnungspartner des Mautpflichtigen angemessen absichern. Dies ist auch dann jederzeit möglich, wenn sie bei Begründung der Zusammenarbeit hiervon abgesehen hat.

8. Benutzung der Mautservice-Karte(n)
Die SVG Mautservice-Karten dürfen nur für „Maut und Mautnebenleistungen“ in Österreich verwendet werden.
Sofern bei der Nutzung der SVG Mautservice-Karte ein Leistungsbeleg von der Maut-Servicestelle erstellt wird, ist dessen Richtigkeit vor Unterzeichnung zu prüfen.
Der Mautpflichtige ist im Übrigen verpflichtet, sämtliche für die Abrechnung relevanten Änderungen von Daten unverzüglich der SVG und insb. Änderungen der Fahrzeugdaten bei den Vertriebsstellen des BETREIBER umgehend anzuzeigen, um die notwendigen Anpassungen der für die Initialisierung des/der Erfassungs-/Fahrzeuggerät(e) (s.o. Ziff. 2.d)) zu gewährleisten. Entsprechendes gilt im Falle des Fahrzeugverkaufes.

9. Verwahrung von Mautservice-Karten / Mißbräuchliche Benutzung
Die SVG Mautservice-Karte steht im Eigentum der ausgebenden SVG und ist sorgfältig aufzubewahren. Sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.
Der Mautpflichtige hat einen etwaigen Verlust der SVG Mautservice-Karte oder deren mißbräuchliche Nutzung unverzüglich der ausgebenden SVG schriftlich – ggf. vorab telefonisch - zu melden, um die Karte(n) sperren zu lassen. Nach Eingang der schriftlichen Verlustmeldung bei SVG endet die Haftung des Mautpflichtigen für die mißbräuchliche Verwendung der verlorenen oder sonst abhanden gekommenen SVG Mautservice-Karte(n).

10. Kündigung der Vereinbarungen
Die Vereinbarung über die Nutzung des SVG-Mautservice beginnt zu dem in der Bestätigung nach Ziff. 2, b) Zeitpunkt, spätestens aber mit der Zustellung oder Nutzung der bestellten physischen oder virtuellen SVG Mautservice-Karte(n) und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jeder der Parteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen - wenn keine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde – gekündigt und die Nutzung der SVG Mautservice-Karten zu diesem Zeitpunkt gesperrt werden. Noch nicht fakturierte Verbindlichkeiten werden mit dem Mautpflichtigen in der hier geregelten Weise abgerechnet. SVG Mautservice-Karten sind nach Ablauf der Kündigungsfrist umgehend an SVG zurückzugeben.

11. Andere Geschäftsbedingungen

a) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mautpflichtigen, die von den vorliegenden „Grundlagen der Zusammenarbeit für die Nutzung der SVG Mautservice-Karte in Österreich“ abweichen oder ihnen entgegenstehen, haben keine Geltung.
b) Der Nutzer hat die BETREIBER-Bedingungen für die Nutzung des Mautsystems und die Erfassungsgeräte sowie die Sonderbedingungen „OBU-Einbuchung in Österreich“ der Toll Collect GmbH auch im Verhältnis zu SVG zwingend zu beachten und einzuhalten.

12. Datenschutz
Der Mautpflichtige ist darauf hingewiesen, dass im Rahmen der hier geregelten Zusammenarbeit persönliche Daten des Mautpflichtigen erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden, soweit diese für die Durchführung der Mautabrechnung nach den vorliegendenden Bestimmungen erforderlich sind.
SVG ist im Übrigen berechtigt, Auskünfte über den Mautpflichtigen bei Kreditauskunfteien und den der SVG für das Abbuchungsverfahren genannten Kreditinstituten einzuholen.

13. Änderungen dieser Grundlagen
Über Änderungen dieser Grundlagen wird SVG den Mautpflichtigen schriftlich informieren, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder mitgeteilt werden müßten; es genügt die Information über die Änderung als solche. Sie kann auch im Rahmen der Abrechnung erfolgen. Sofern der Mautpflichtige nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird in der Änderungsinformation hingewiesen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten
SVG ist dazu befugt, die Rechte und Pflichten aus den nach diesen Bestimmungen mit den Mautpflichtigen getroffenen Vereinbarungen oder deren Ausübung jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

15. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Teile dieser vertraglichen Grundlagen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

16. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

Stand: Januar 2014